

Satzung der Nahwärme Florshain eG

zur Gründungsversammlung am 16.12. 2024, Stand 10.12.2024

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet: Nahwärme Florshain eG
2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 34613 Schwalmstadt

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
2. Gegenstand des Unternehmens sind:
 - a) die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, insbesondere Photovoltaikanlagen,
 - b) der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und/oder Wärme,
 - c) die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich einer Information von Mitgliedern und Dritten, sowie einer Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) gemeinsamer Einkauf von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien für Mitglieder und Dritte.
3. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen
4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
2. Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Mit jedem Mitglied, welches die Einrichtungen der Genossenschaft in Anspruch nimmt, ist mindestens ein Wärmelieferungsvertrag pro Haushaltsanschluss oder eigenständiger Immobilieneinheit abzuschließen. Dieses Mitglied wird Anschlussnehmer für den Wärmelieferungsvertrag.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b) Zulassung durch die Genossenschaft.
4. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht, noch nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

58 **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

59

60 Die Mitgliedschaft endet durch:

61 a) Kündigung (§ 5 Abs. 1),

62 b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1),

63 c) Tod eines Mitglieds (§ 7),

64 d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8),

65 e) Ausschluss (§ 9).

66

67

68 **§ 5 Kündigung**

69

70 1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres
71 zu kündigen.

72 2. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die
73 Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es
74 seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss
75 eines Geschäftsjahres kündigen.

76 3. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 24
77 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen. Die Kündigung kann frühestens 24
78 Monate nach Eintritt erfolgen.

79

80

81 **§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens**

82

83 1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein
84 Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und
85 hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der
86 Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des
87 Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des
88 Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit
89 denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.

90 2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft
91 auszuschneiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile
92 verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.

93 3. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs.
94 2 GenG der Zustimmung des Vorstands

95

96

97 **§ 7 Tod eines Mitglieds**

98

99 1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben
100 über.

101 2. Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in
102 dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum
103 Erwerb erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Wird der Erblasser durch mehrere
104 Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden
105 Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen
106 wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste;
107 zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem
108 Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die
109 vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

110

111

112 **§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft**

113

114 Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie,
115 so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die

116 Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der
117 Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft durch den Gesamtrechtsnachfolger
118 fortgesetzt.

119
120

121 § 9 Ausschluss

122

123 1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres
124 ausgeschlossen werden, wenn:
125 a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den
126 satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden
127 Verpflichtungen nicht nachkommt,
128 b) es unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und
129 wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
130 c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese
131 schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche
132 Maßnahmen notwendig sind,
133 d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen
134 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
135 e) es seinen Sitz oder Wohnsitz aus dem Geschäftsbereich der Genossenschaft verlegt
136 oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
137 f) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt
138 oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in
139 Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,
140 g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
141 h) der Wärmeliefervertrag bzw. alle Wärmelieferverträge mit dem Mitglied endet bzw. en-
142 den.

143 2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands können
144 jedoch nur durch Beschluss des Aufsichtsrats, Mitglieder des Aufsichtsrats nur durch
145 Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

146 3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu
147 dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen,
148 auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund
149 mitzuteilen.

150 4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf
151 denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund
152 anzugeben.

153 5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch
154 eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied
155 nicht mehr an der Generalversammlung mitwirken und nicht Mitglied des Vorstands oder
156 des Aufsichtsrats sein.

157 6. Der Ausgeschlossenem kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss
158 beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde
159 beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist
160 genossenschaftsintern endgültig.

161 7. Es bleibt dem Ausgeschlossenem unbenommen, gegen den Ausschluss den
162 ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch
163 ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6
164 keinen Gebrauch gemacht hat.

165
166

167 § 10 Auseinandersetzung

168

169 1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der
170 Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind
171 nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Das ausgeschiedene
172 Mitglied hat Anspruch auf das Auszahlungauseinandersetzungsguthaben. Für die
173 Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Im Falle der

174 Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) sowie im Falle der Fortsetzung der
175 Mitgliedschaft im Erbfall (§7 Abs. 2) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
176 2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben - vorbehaltlich
177 der Regelungen in Absatz 1 und 4 - binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden
178 auszuführen; darüber hinaus hat es keinen Anspruch auf das Vermögen der
179 Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr
180 gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das
181 Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Auf die Rücklage und das sonstige
182 Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
183 3. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand
184 für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
185 4. Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße
186 Mindestkapital der Genossenschaft (§ 37 Abs. 6) unterschritten würde, ist die Auszahlung
187 des Auseinandersetzungsguthabens im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche
188 ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des
189 Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus
190 Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.
191 5. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung
192 einzelner Geschäftsanteile.
193

194 **§ 11 Rechte der Mitglieder**

197 Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der
198 Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der
199 Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:
200 a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen
201 teilzunehmen,
202 b) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu
203 verlangen (§ 34),
204 c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 4
205 einzureichen,
206 d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 28 Abs.
207 2 einzureichen,
208 e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresüberschuss
209 teilzunehmen,
210 f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf
211 seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser
212 gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
213 g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
214 h) die Mitgliederliste einzusehen,
215 i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen,
216

217 **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

218 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Genossenschaft nach Kräften zu unterstützen. Es hat
219 insbesondere:
220 a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen
221 der Generalversammlung nachzukommen,
222 b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37
223 zu leisten,
224 c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie
225 der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für
226 Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft
227 d) bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage (§ 39a) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu
228 zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgesetzt wird,
229 e) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige
230
231

- 232 Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
233 f) einen abgeschlossenen Wärmelieferungsvertrag sowie die geltenden allgemeinen
234 Geschäfts- und Zahlungsbedingungen einzuhalten,
235 g) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen.
236 Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt
237 h) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 37 zu übernehmen
238
239

240 **III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT**

241 **§ 13 Organe der Genossenschaft**

242 Die Organe der Genossenschaft sind:

- 243
244 A. der Vorstand
245 B. der Aufsichtsrat
246 C. die Generalversammlung
247
248

249 **A. Der Vorstand**

250 **§ 14 Leitung der Genossenschaft**

- 251
252 1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
253 2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Ge-
254 setze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gemäß § 16
255 Abs. 2 Buchst. b) zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
256 3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach
257 Maßgabe des § 15.
258
259
260

261 **§ 15 Vertretung**

- 262 1. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Aufsichtsrat
263 kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß §
264 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen
265 Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt,
266 zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
267 2. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur
268 rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den
269 Vorstand.
270
271
272

273 **§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands**

- 274 1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines
275 ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.
276 Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder
277 Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind,
278 haben sie Stillschweigen zu bewahren.
279 2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
280 a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend ihrer Zielsetzung und unter
281 Berücksichtigung ihrer Struktur sowie der in ihrem Geschäftsbereich bestehenden
282 Möglichkeiten ordnungsgemäß zu führen,
283 b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der
284 einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern
285 zu unterzeichnen ist,
286 c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen
287 und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
288
289

- 290 d) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung
291 dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
292 e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren
293 Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des
294 Genossenschaftsgesetzes zu führen,
295 f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des
296 Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
297 g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den
298 Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen
299 und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur
300 Feststellung vorzulegen,
301 h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge
302 für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
303 i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband dar-
304 über zu berichten.
305 j) Vorbildfunktion für die Genossenschaft wahrnehmen.
306
307

308 **§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat**

309

- 310 1. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei
311 wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft,
312 die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung,
313 insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.
314 2. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch
315 in kürzeren Zeitabständen, u. a. zu berichten:
316 a) über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum
317 anhand von Zwischenabschlüssen,
318 b) über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der
319 Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos,
320 c) über die von der Genossenschaft gewährten Kredite.
321
322

323 **§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis**

324

- 325 1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
326 2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
327 3. Den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter wählt der Vorstand aus
328 seiner Mitte.
329 4. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von
330 Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des
331 Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle
332 seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des
333 Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des
334 Ausscheidens zur Folge.
335 5. Die Amtsdauer der nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel
336 drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
337 6. Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach
338 rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter
339 bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die
340 Amtsniederlegung gegeben ist.
341 7. Die Vorstandsmitglieder erhalten, sofern sie ehrenamtlich tätig sind, eine
342 Aufwandschädigung. Über deren Höhe entscheidet der Aufsichtsrat. Ihre Auslagen
343 werden ersetzt.
344
345
346

347 **§ 19 Willensbildung**

348

349 1. Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung.
350 Vor-standssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen.

351 Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des

352 Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der

353 Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur

354 Verhandlung kommenden Gegenstände in der Einladung mitteilen soll. Näheres

355 regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

356 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt.

357 Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei

358 Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

359 3. Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher

360 Abstimmung, einer hybriden Versammlung oder durch andere

361 Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem

362 Verfahren widerspricht.

363 4. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle

364 sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden

365 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

366 5. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines

367 Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder,

368 Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person

369 berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung

370 nicht mitwirken. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

371

372

373 **§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats**

374

375 Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats

376 teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme

377 ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die

378 erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der

379 Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

380

381

382 **§ 21 Gewährung von besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder**

383

384 Die Gewährung von Krediten oder anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer

385 Art an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten und Lebenspartner, minderjähriger

386 Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der

387 Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

388

389

390 **B. Der Aufsichtsrat**

391

392 **§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats**

393

394 1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der einstimmigen

395 Beschlussfassung im Aufsichtsrat bedarf und von allen Aufsichtsratsmitgliedern zu

396 unterzeichnen ist.

397 2. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er

398 kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne

399 von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie

400 den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren

401 einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte,

402 jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

403 3. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen

404 und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

- 405 4. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen
406 Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen,
407 insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft
408 bedienen. So- weit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese
409 beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der
410 Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus
411 drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte
412 seiner Mitglieder mitwirkt. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
413 5. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich
414 erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines
415 Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der
416 Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu
417 erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur
418 Kenntnis zu nehmen.
419 6. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der
420 gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten
421 Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
422 7. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt
423 die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des
424 Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung
425 auszuhändigen.
426 8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines
427 ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu
428 beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der
429 Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im
430 Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Still- schweigen zu bewahren.
431 9. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis
432 bemessene Vergütung (z.B. Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden.
433 Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat
434 gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. j). Darüberhinausgehende Vergütungen bedürfen der
435 Beschlussfassung der Generalversammlung.
436 10. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle
437 seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
438 11. Der Aufsichtsrat beschließt über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus
439 der Genossenschaft.

442 **§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

- 444 1. Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und
445 beschließen in getrennter Abstimmung:
446 a) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
447 b) die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die
448 Generalversammlung nach § 30 Buchstabe l) zuständig ist, mit einem
449 c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten
450 Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung
451 von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und
452 die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften - einschließlich der Teilkündigung.
453 Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen,
454 d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung,
455 insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in
456 erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die
457 Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen mit einem Wert von über
458 dreitausend Euro.
459 e) den Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
460 f) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, die Durchführung der
461 Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 36a Abs. 1), die
462 Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der

463 elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der
464 Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten
465 Generalversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der
466 Generalversammlung (§ 36c),
467 g) die Verwendung der Rücklagen gem. §§ 39 und 39a,
468 h) die Erteilung von Prokura,
469 i) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 42a),
470 j) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats
471 gemäß § 22 Abs. 8,
472 k) die Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört,
473 2. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen
474 Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
475 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur
476 Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung
477 (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.
478 3. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats
479 oder dessen Stellvertreter.
480 4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder
481 des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats mitwirken.
482 5. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im
483 Aufsichtsrat findet.
484 6. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das
485 Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19
486 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 entsprechend.
487
488

489 **§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats**

490
491 1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der
492 Generalversammlung gewählt werden. Es sollen nur aktiv tätige Mitglieder oder
493 Personen, die zur Vertretung von solchen Mitgliedern befugt sind, in den Aufsichtsrat
494 gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich
495 Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des
496 gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
497 Sollen investierende Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden, darf ihre Zahl ein
498 Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
499 2. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die
500 Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im
501 Übrigen § 33.
502 3. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der
503 Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der
504 Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei
505 wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
506 4. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das
507 Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese
508 Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer
509 Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren
510 Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der
511 Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der
512 Genossenschaft oder anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die
513 Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.
514 5. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur
515 nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden,
516 nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine
517 außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der
518 Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt.
519 Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener
520 Aufsichtsratsmitglieder.

521 6. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt
522 werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
523

524

525 **§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung**

526

527 1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen
528 Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im
529 Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender
530 und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die
531 Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied
532 einberufen.

533 2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder
534 mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
535 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei
536 Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem
537 Fall das Los. § 33 gilt sinngemäß.

538 3. Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher
539 Abstimmung, einer hybriden Versammlung oder durch andere
540 Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder
541 sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des
542 Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

543 4. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden.
544 Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung
545 einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso,
546 wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder
547 schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen
548 nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts
549 selbst den Aufsichtsrat einberufen.

550 5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu
551 protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von
552 mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen
553 Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.

554 6. Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen
555 eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder seines Lebenspartners, seiner
556 Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht
557 vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der
558 Beratung und Abstimmung nicht mitwirken. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor
559 der Beschlussfassung zu hören.

560

561

562 **C. Die Generalversammlung**

563

564 **§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte**

565

566 1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der
567 Generalversammlung aus.

568 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

569 3. Für investierende Mitglieder ist das Stimmrecht ausgeschlossen.

570 4. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische

571 Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter,

572 Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

573 5. Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte

574 Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5

575 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können

576 das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein

577 Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte

578 können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Kinder oder Ehegatten der

579 Kinder eines Mitglieds sein. Investierende Mitglieder können nur von anderen
580 investierenden Mitgliedern bevollmächtigt werden und nur an andere investierende
581 Mitglieder Vollmacht erteilen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss
582 abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung
583 des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
584 6. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte
585 müssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen. Die
586 Regelung in § 36a Abs. 4 bleibt unberührt.
587 7. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn
588 darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder
589 von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder
590 das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der
591 Beschlussfassung zu hören.

592
593

594 **§ 27 Frist und Tagungsort**

595

- 596 1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach
597 Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 598 2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- 599 3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht
600 Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f) einen anderen Tagungsort
601 oder deren aus- schließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung
602 festlegen.

603

604

605 **§ 28 Einberufung und Tagesordnung**

606

- 607 1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist
608 zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder
609 satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft
610 erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- 611 2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und
612 der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
613 Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- 614 3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher
615 Mitglieder in Textform, sowie auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der
616 Genossenschaft unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen
617 dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss,
618 einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 36a
619 bis 36c bleiben unberührt.
- 620 4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung
621 einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks
622 und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der
623 Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten
624 Teils der Mitglieder.
- 625 5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass
626 mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag
627 der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind
628 jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung
629 einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- 630 6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner
631 Ankündigung.
- 632 7. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie
633 zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

634

635

636

637 **§ 29 Versammlungsleitung**

638
639 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein
640 Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der
641 Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der
642 Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der
643 Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.
644

645
646 **§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung**

647
648 Die Generalversammlung beschließt, über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser
649 Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:
650 a) Änderung der Satzung,
651 b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
652 c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder
653 Deckung des Jahresfehlbetrages,
654 d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
655 e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands, soweit diese nicht vom
656 Aufsichtsrat zu wählen sind, sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im
657 Sinne von § 22 Abs. 8,
658 f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
659 g) Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
660 h) Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder
661 wegen ihrer Organstellung,
662 i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gem. § 49 GenG:
663 - durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats,
664 j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
665 k) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften
666 des Umwandlungsgesetzes,
667 l) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches,
668 m) Auflösung der Genossenschaft,
669 n) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
670 o) Festsetzung eines Eintrittsgeldes,
671 p) Einführung der Vertreterversammlung und Zustimmung zur Wahlordnung.
672

673
674 **§ 31 Mehrheitserfordernisse**

675
676 1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig
677 ab- gegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere
678 Mehrheit vorschreibt.
679 2. Eine Mehrheit von 75 v.H. der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in
680 folgenden Fällen erforderlich:
681 a) Änderung der Satzung,
682 b) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs
683 c) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
684 d) Ausschluss von Mitgliedern des Aufsichtsrats aus der Genossenschaft,
685 e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
686 f) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften
687 des Umwandlungsgesetzes,
688 g) Auflösung der Genossenschaft,
689 h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
690 3. Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung, den Formwechsel nach
691 den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, die Auflösung und Fortsetzung der
692 aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des
693 Prüfungsverbands ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der
694 Generalversammlung zu verlesen.

695 4. Eine Mehrheit von 90 v.H. der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine
696 Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme
697 von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von
698 Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.
699

700
701 **§ 32 Entlastung**
702

703 1. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber
704 Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
705 2. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei
706 haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.
707

708
709 **§ 33 Abstimmungen und Wahlen**
710

711 1. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie müssen
712 geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil, der
713 bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
714 2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja-
715 und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht
716 berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen
717 entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur
718 eine Stimme abgegeben werden.
719 3. Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen,
720 wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die
721 vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die
722 Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
723 4. Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein
724 besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen
725 gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche
726 Mehrheit so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt,
727 die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der
728 die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu
729 besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht
730 widersprochen wird.
731 5. Der Gewählte hat spätestens nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu
732 erklären, ob er die Wahl annimmt.
733

734
735 **§ 34 Auskunftsrecht**
736

737 1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über
738 Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung
739 des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand
740 oder der Aufsichtsrat.
741 2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:
742 a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist,
743 der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
744 b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
745 c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder
746 vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
747 d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten
748 betrifft,
749 e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder
750 Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
751 f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der
752 Generalversammlung führen würde,

753 **§ 35 Versammlungsniederschrift**

- 754
- 755 1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu
- 756 protokollieren.
- 757 2. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der
- 758 Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der
- 759 Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen
- 760 und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben
- 761 werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und
- 762 mindestens einem mitwirkenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die
- 763 Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- 764 3. Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der
- 765 erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
- 766 Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- 767 4. Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die
- 768 Einsichtnahme ist jedem Mitglied zu gestatten.
- 769 5. Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis
- 770 über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die
- 771 Art der Stimmabgabe zu vermerken.
- 772

773

774 **§ 36 Teilnahme der Verbände**

- 775
- 776 Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind
- 777 berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und sich jederzeit zu
- 778 äußern.
- 779

780

781 **§ 36a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im**

782 **gestreckten Verfahren**

- 783
- 784 1. Die Generalversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem
- 785 Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt
- 786 sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern
- 787 schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle
- 788 teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte
- 789 schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der
- 790 Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber
- 791 hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt
- 792 werden kann, mitzuteilen.
- 793 2. Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch wahlweise am Ort der
- 794 Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen
- 795 (hybride Ver-sammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte
- 796 Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen
- 797 Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am
- 798 Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte
- 799 im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und
- 800 der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder
- 801 vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.
- 802 3. Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass
- 803 die Ver-sammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird
- 804 als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich
- 805 nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In
- 806 diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung
- 807 stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an
- 808 die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride
- 809 Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der
- 810 Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss

811 sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimm-
812 rechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
813 Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche
814 oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu
815 erfolgen.

816 4. Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) ohne physische Anwesenheit
817 in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand
818 mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form
819 nachgewiesen wird.

820

821

822 **§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer** 823 **nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung**

824

825 1. Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung
826 durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer
827 Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und
828 bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

829 2. § 36a Abs. 4 gilt entsprechend.

830

831

832 **§ 36c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in** 833 **Bild und Ton und Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton**

834

835 1. Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild-
836 und Tonübertragung teilnehmen, wenn

837 a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,

838 b) dies mindestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand in
839 Textform beantragt wurde und

840 c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr
841 als sechs Stunden benötigen würde.

842 2. Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die
843 Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und
844 Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die
845 Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

846

847

848 **IV. EIGENKAPITAL UND HAFTUNG**

849

850 **§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben**

851

852 1. Der Geschäftsanteil beträgt 800 EUR. Jedes Mitglied hat mindestens einen
853 Geschäftsanteil zu zeichnen (mitgliedschaftsbegründend). Jedes Mitglied, mit dem ein
854 Wärmeliefervertrag (i.S.v. § 3 Abs. 2 Satz 3) abgeschlossen wird/wurde, ist
855 verpflichtet, sich pro Hausanschluss bzw. eigenständiger Immobilieneinheit mit
856 mindestens 10 Geschäftsanteilen zu beteiligen (nutzungsbezogene Pflichtanteile).
857 Soweit sich ein Mitglied bereits mit weiteren Anteilen gemäß Abs. 3 beteiligt hat,
858 werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet.

859 2. Der erste Geschäftsanteil (mitgliedschaftsbegründend) ist sofort voll einzuzahlen.
860 Die nutzungsbezogenen Pflichtanteile sind vier Wochen nach Aufforderung des
861 Vorstandes in voller Höhe einzuzahlen, spätestens jedoch zum Baubeginn der ersten
862 Anlage gem. § 2. Der Vorstand kann Einzahlungen in Raten zulassen. In dem Fall
863 sind 10 % nach Aufforderung des Vorstandes innerhalb von vier Wochen
864 einzuzahlen. Der Rest ist bis Baubeginn nach Aufforderung des Vorstandes zu
865 zahlen. Die vorzeitige Volleinzahlung ist zugelassen.

866 3. Ein Mitglied kann sich mit weiteren freiwilligen Geschäftsanteilen beteiligen. Die
867 freiwillige Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf erst
868 zugelassen werden, wenn alle vorherigen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Für die

869 Einzahlung gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

870 4. Die auf den Geschäftsanteil oder die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen
871 zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener
872 Beträge bilden das Geschäftsgut- haben eines Mitglieds.

873 5. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der
874 Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der
875 Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht
876 erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

877 6. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und
878 der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens
879 durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht
880 gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

881 7. Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 95 % des Gesamtbetrags der
882 Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die
883 Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind
884 oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die
885 Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller
886 Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die
887 Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene
888 Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

889
890

891 **§ 38 Gesetzliche Rücklage**

892

893 1. Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.

894 2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 v.H. des
895 Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines
896 eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht
897 erreicht.

898 3. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

899
900

901 **§ 39 Ergebnisrücklage**

902

903 Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich
904 mindestens 20 v.H. des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages
905 bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Darüber hinaus
906 gehende Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über Ihre Verwendung beschließen
907 Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 2 Buchst. g).

908
909

910 **§ 39a Kapitalrücklage**

911

912 Werden Eintrittsgelder, Strafgelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge
913 erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre
914 Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs.
915 1 Buchst. g).

916
917

918 **§ 40 Nachschusspflicht und Haftung**

919

920 Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Für die Verbindlichkeiten der
921 Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

922
923

924

925 **V. RECHNUNGSWESEN**

926
927 **§ 41 Geschäftsjahr**

- 928
929 1. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.
930 2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Gründung der
931 Genossenschaft und endet am 31.12. desselben Jahres.
932

933
934 **§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht**

- 935
936 1. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den
937 Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das
938 vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
939 2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich
940 erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der
941 Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
942 3. Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem
943 Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in
944 den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden
945 Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der
946 Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis
947 gebracht werden.
948 4. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des
949 Lageberichts (§ 22 Abs. 4), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen
950 Generalversammlung zu erstatten.
951 5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind
952 dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich
953 einzureichen.
954

955
956 **§ 42a Überschussverteilung**

- 957
958 1. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des
959 Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf
960 einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und
961 Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
962 2. Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils wird die dem Mitglied gewährte
963 genossenschaftliche Rückvergütung zu 50 % den Geschäftsguthaben gutgeschrieben,
964 soweit nicht die Generalversammlung einen anderen Prozentsatz beschließt.
965

966
967 **§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses**

- 968
969 Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung;
970 dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 38) oder anderen Ergebnisrücklagen (§
971 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem
972 Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres
973 verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen
974 Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf
975 die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die
976 Mitglieder entfallende Gewinn wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis
977 der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben
978 wieder ergänzt ist.
979

980
981

982 **§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrags**

983

984 1. Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.

985 2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch
986 Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche
987 Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben
988 der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

989 3. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das
990 einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder
991 der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des
992 Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

993

994

995 **VI. LIQUIDATION**

996

997 **§ 45 Liquidation**

998

999 Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des
1000 Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass
1001 Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt
1002 werden.

1003

1004

1005 **VII. BEKANNTMACHUNGEN**

1006

1007 **§ 46 Bekanntmachungen**

1008

1009 1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen, soweit gesetzlich oder in der
1010 Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen
1011 Internetseite der Genossenschaft.

1012 2. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden
1013 Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Bundesanzeiger unter
1014 der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

1015 3. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie
1016 ausgeht.

1017 4. Ist die Bekanntmachung im Absatz 1 genannten Blatt unmöglich, so erfolgen die
1018 Veröffentlichungen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im
1019 Bundesanzeiger

1020

1021

1022 **VIII. GERICHTSSTAND**

1023

1024 **§ 47 Gerichtsstand**

1025

1026 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft
1027 aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der
1028 Genossenschaft zuständig ist.

1029

1030

1031 **IX. MITGLIEDSCHAFTEN**

1032

1033 **§ 48 Mitgliedschaften**

1034

1035 Die Genossenschaft wird Mitglied des Genoverband e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main.

1036

1037

1038

1039 **X. ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN**

1040

1041 **§ 49 Gründungskosten**

1042

1043 Die Gründungskosten trägt die Genossenschaft.

1044

1045

1046

ENTWURF

- 1047 Unterschriften der unterzeichnenden Gründungsmitglieder
- 1048
- 1049
- 1050
- 1051 Unterschrift und vollständiger Name in Druckschrift
- 1052
- 1053
- 1054
- 1055 Unterschrift und vollständiger Name in Druckschrift
- 1056
- 1057
- 1058
- 1059 Unterschrift und vollständiger Name in Druckschrift
- 1060
- 1061
- 1062
- 1063 Unterschrift und vollständiger Name in Druckschrift
- 1064
- 1065
- 1066
- 1067 Unterschrift und vollständiger Name in Druckschrift
- 1068
- 1069
- 1070
- 1071 Unterschrift und vollständiger Name in Druckschrift
- 1072
- 1073
- 1074
- 1075 Unterschrift und vollständiger Name in Druckschrift
- 1076
- 1077
- 1078
- 1079 Unterschrift und vollständiger Name in Druckschrift
- 1080
- 1081
- 1082
- 1083 Unterschrift und vollständiger Name in Druckschrift
- 1084
- 1085
- 1086
- 1087 Unterschrift und vollständiger Name in Druckschrift
- 1088
- 1089
- 1090
- 1091 Unterschrift und vollständiger Name in Druckschrift
- 1092
- 1093
- 1094
- 1095 Unterschrift und vollständiger Name in Druckschrift
- 1096
- 1097
- 1098
- 1099 Unterschrift und vollständiger Name in Druckschrift
- 1100
- 1101
- 1102
- 1103 Unterschrift und vollständiger Name in Druckschrift
- 1104